

Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

Kreisbauamt
40.8

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon: (0 62 21) 52 21
Telex Nr.: 461 588 Irah d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9
Telefon: (06 21) 2 08 65 / 9

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon: (0 72 61) 851-855
Telex Nr.: 782 303 Iasnh d

Rhein-Neckar-Kreis · 6900 Heidelberg 1 · Postfach 1130

An das
Bürgermeisteramt

6901 St. Ilgen



Heidelberg, den 25.4.1974
Durchwahl Nr. 522 282

Betr.: Bebauungsplan "Bahnhof I" Gewann Fasanerie, Gemarkung St. Ilgen

Bezug: Dort.Schr.v.18.4.1974

Anlage 2 Fertigungen Bebauungsplan
1 Heft Verfahrensakten der Gemeinde

Der durch Beschluß des Gemeinderats St. Ilgen vom 18.2.1974 gem. § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Bahnhof I" Gewann Fasanerie, Gemarkung St. Ilgen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gem. § 111 Landesbauordnung vom 20.6.72 (Ges.Bl.S.351) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das o.g. Gebiet werden nach § 11 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S.341) i.V. mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 30.Jan.1973 (Ges.Bl.S.19) und § 111 Abs. 5 Satz 2 LBO i.V. mit § 1 der Zweiten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 19.Dez.1972 (Ges.Bl.S.20)

g e n e h m i g t

Die Genehmigung wird gem. § 11 (letzter Satz) i.V. mit § 6 Abs. 3 BBauG unter der nachfolgenden Auflage erlassen:

Gemäß § 2 Ziff.3 der Satzung vom 18.2.74 sind die Straßen- Längs- und Querschnitte Bestandteil des Bebauungsplans. Da diese erforderlichen Höhenangaben (vgl. § 1 Abs.2 PlanZVO) nicht beigelegt waren, sind diese innerhalb 3 Monaten nachzureichen.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gleichzeitig mit dem Beschluß über die Annahme des Entwurfs gefaßt werden kann.

- 2 -

Die Gemeinde beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans, beteiligt sodann an der Planaufstellung die Stellen und Behörden, die Träger öffentlicher Belange sind, räumt deren Einwendungen aus und beschließt erst danach die Annahme des Entwurfs.

Weiter ist künftighin § 2 Abs. 6 BBauG genau zu beachten. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Stellen müssen von der Planauslegung schriftlich benachrichtigt werden.

Im vorliegenden Fall teilten Sie mit, daß diese Benachrichtigung mit Schreiben vom 23.8.73 erfolgt sei. Dies kann nicht zutreffend sein, da die Auslegung erst ab dem 27.12.1973 erfolgt ist.

Die Stellen und Behörden sind an der Planaufstellung zu beteiligen und später von der Planauslegung zu benachrichtigen (Kontrollfunktion).

Wir bitten bei künftigen Verfahren diesen Verfahrensablauf zu beachten. -

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (§§ 12 BBauG, 111 Abs. 5 Satz 1 LBO).

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes tritt eine für dieses Gebiet etwa bestehende Veränderungssperre ausser Kraft (§ 17 Abs. 5 BBauG).

Jedermann kann Einblick in den Bebauungsplan und die Begründung nehmen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 2 Abs. 8 BBauG).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff. 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl.S.59).

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Akten geben wir zurück.



In Vertretung

Haeberlein
Haeberlein
Oberreg. Rat